









FACTI SPECIES,  
CUM  
HISTORIA PROCESSUS,  
STATU CAUSÆ ET CON-  
TROVERSIÆ, AC REMOTIONE  
OBJECTIONUM FRIVOLARUM,

in der vor

Allerhöchst-Kayserl. Reichs-Camer-Gericht

rechts · hängiger

APPELLATIONS · Sache,

sub rubro:

Peter · Clemens · Rübck,

Burgers und Kaufmanns in Frankfurt,

APPELLANTen

eines:

Contra

Weyl. Herzogl. Pfalz, Zwenbrückischen, Cammer, Directors,

Hubert · Adam · Bettingers seel.

hinterlassene Kinder und Erben zu Zwenbrücken,

APPELLANTen

andren Theils.

---

I 7 6 4.





# FACTI SPECIES.

## §. I.

**S** In der Zeit, wie weyland Herr Hubert Adam Bettinger als Cammer-<sup>Historia</sup> Director bey Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrückischer Rent-Cammer <sup>Facti.</sup> gestanden, hat Herr Peter Clemens Rübeck, Kauf- und Handelsmann in Frankfurt, jetziger Appellant, derselben Rent-Cammer große Geld-Summen successivè verschossen, und solche auf seine des Herrn Cammer-Directors particular- Rechnung geschrieben. So gros war zwischen beyden die Freundschaft und Vertrauensamkeit. Er, der Herr Cammer-Director, cedirte hienächst seinem jüngsten Sohn, dem Herrn Ludwig Conrad Bettinger, mit Herzoglicher Erlaubnis, und unter seiner, des Vaters, caution, die Land-Rentey; und dieser continuirte, als Cammer-Rath, solche Bedienung sowol, als das Cameral-Geld-Negotium mit erlagtem Appellanten: wurde aber über geraume Zeit auf Rechnung gefordert, und gerieth darüber in Arrest. Um ihn zu debarrassiren, disponirte der Vater denselben durch Bitten und Flehen, daß solcher auch, in Ansehung der Freund- und Verwandtschaft, in eine der Schweiz auf credit desselben Appellanten gestandene wichtige Cameral-Schuld-Post, dem arrestirten Herrn Cammer-Rath auf seine particular- Rechnung in deber geschrieben, und die Cammer ausser obligo gesetzt und dechargiret, um desselben Rechnung bey der Cammer zu subleviren: sich auch im übrigen mit seiner Forderung still gehalten; hergegen aber einen revers dieses Inhalts:

- „ Vor diejenige Summa, welche mein Sohn der Cammer-Rath
- „ und Land-Rentmeister, Ludwig Conrad, an Herrn Peter
- „ Clemens Rübeck, vornehmen Kauf- und Handelsmann in
- „ Frankfurt, schuldig verbleiben wird, spreche hierdurch gut
- „ dergestalten; daß solche zwischen hier und der Herbst-Mess
- „ von mir oder denen meinigen bezahlet werden sollen. Urkund
- „ dieses Zweybrück, den 4. December 1751.

Hubert Adam Bettinger.  
Friederich Bettinger.

angenommen hat.

## §. II.

Diesen Schein hat der Vater eigenhändig geschrieben und unterschrieben: sein älterer Sohn, Herr Friederich Bettinger, damalen Zweybrückischer Land-Schreiber, solchen auch mit unterschrieben; und Herr Rübeck denselben aus dieses, des Sohns, eigenen Händen empfangen. Der jüngste Sohn, obgedachter Herr Cammer-Rath, Ludwig Conrad Bettinger, war es, welchem durch den

U

revers

revers geholfen wurde; er mußte ohnehin vor die ganze Schuld haften. Kein Wunder, daß derselbe mit dem revers zufrieden gewesen, und noch ist. Conf. infra S. 30. seqq. Und übrige drey Bettingerische Kinder haben wenigstens tacite darein consentirt.

## §. III.

In der gedachten Herbst-Meß ist die Zahlung ausgeblieben, doch nachher wurden 10000. fl. vom Vater auf Rechnung gezahlt; darauf ist der Herr Cammer-Director Anno 1754. verstorben, und den 6. Junii, ausweis jenseitiger Beylag sub Lit. B. begraben worden.

## §. IV.

Nach seinem Tod wurde ihm ein Passiv-Receß von circa 10000. fl. gezogen. Des Sohns Cammer-Raths Receß mochte noch mehr betragen. Des Vaters caution haftete davor. Die beyde Bettingerische Töchter, die Frau von Lütternau zu Bern, und die Frau Doctorin Pollich zu Lautern, waren, als auswärtig geheurathet, den zehnten Pfennig schuldig u. dahin kam es also, daß pro interesse Camera die obsignation der sämtlich-erbschaftlichen effecten so gleich erfolgte, und Gervinus Cuffel von der Regierung zum Curatore massæ eingesetzt, und den 2. Septembr. ejusdem anni, auf specialen Befehl der selben Regierung, durch den Waisen-Schreiber und den Regierungs-Secretarium, als hierzu committirte, die Bettingerische ganze Erb-Mass inventiret worden. Vid. gegentheiliges Adjunctum sub Lit. C.

## §. V.

Bettingerische Erben hatten eine solche inventur gewiß nicht begehrt, weilter auch daran keinen Theil, als daß ihr Mandatarius, auf geschene citation, dabey erschienen. Es wurde alles aufgeschrieben ohne Unterscheid: ob es väterlich oder mütterlich Guht gewesen; davon war keine Rede; die Regierungs-Commission enthielte nichts dergleichen.

## §. VI.

Historia  
Processus.

Nachher verzog es sich noch lang, ehe die Bettingerische Erben bey der Cammer acquirert worden. Bis dahin konte der Creditor, Hr. Nübeck, nicht ausrichten; dann aber suchte er seine Zahlung von denenselben in Güte zu erhalten, und wurde damit vergeblich lang herum geführt, und endlich im Jahr 1757. bey der Regierung seine Forderung, mittelst obgedachten des defuncti Schuld-Scheins, einzulagen, auch einen Arrest auf die Erb-Mass zu begehren, genöthiget.

## §. VII.

Beflagter Theil hatte dagegen nichts zu excipiren; sondern opponirte blos gegen die liquidation aus des Klägers Handelsbüchern. An keine exceptionen Inventarii, noch separationem maternorum, wurde im ganzen process gedacht.

## §. VIII.

Endlich erfolgte 1759. den 9. Sept. eine Interlocutori-Urtheil, womittelst auf die production und recognition des mehrgedachten Schuld-Scheins, weniger nicht auf die production und Beeydigung der Handels-Bücher, anbey der gebethene Arrest zur Sicherheit des Herrn Nübeck und seiner Forderung, erkant worden.

## §. IX.

Hierauf wurde der Schein und die Handels-Bücher producirt: jener recognoscirt, und diese beschworen; sofort auch gehandelt und beyderseitig ad sententiam submittirt; darnach aber jenseits ein anderer Advocat, Gervinus Cuffel,



(es ist eben derselbe, welchem von Herrschafft wegen die cura bonorum aufgetragen war, vid. supr. §. 4. ja er war auch bey der inventur gewesen,) angenommen, und von diesem der neue Einfall, als wann in subtrato die Handels-Bücher keine Beweisungs-Kraft, und Beklagte das beneficium inventarii cum separatione maternorum, vor sich hätten, nachgeschossen.

## §. X.

Es waren schlechte Einfälle, welche post factam in causa submissionem, nicht hätten sollen admittiret werden. Da es aber geschehen, so erfolgte darüber ein Verfahren, und darnach den 9. Junii 1762. eine Urtheil des Inhalts:

- „ Daß die eingeklagte Forderung nunmehr vor liquid zu erachten,  
 „ und die Beklagte solche samt denen bis hieher verfallenen Reichs-  
 „ lichen interesssen, und bis zur production der Handels-Bücher erwach-  
 „ sener Kosten, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche Kläger vom  
 „ 29. Sept. bis dahin, durch sein ergiverfüren, selbstn verursacht, salva  
 „ eorum judiciali moderatione, an den Kläger aus der väterlichen Erb-  
 „ schafft-Massa, jedoch nur soweit, als selbige, deductis deducendis,  
 „ reichen wird, zu bezahlen schuldig und gehalten seyen, wann selbige  
 „ vorhero ihre angebliche materna werden erweislich beygebracht, und  
 „ glaubhaft dociret haben, was vor und wie viel Schulden bereits aus  
 „ gedachter Massa bezahlet worden, als worzu Ihnen hiermit terminus  
 „ 4. Septimar. anberaumer wird, welchem vorgängig, sowohl wegen  
 „ der bis hieher aufgelaufenen weiteren Kosten, als auch sonstn allent-  
 „ halben ferner ergehen soll, was Rechtens.

Die eingeklagte Forderung war 21484. fl. 40. Kr. Diese summ also ist vor liquid erkannt. Beklagte haben solche Urtheil in Kraft Rechtens erwachsen lassen; mit dieser capital-summ nebst interesssen und Kosten, hat es also seine fest- und Rechts-kräftige Nichtigkeit.

## §. XI.

Wohingegen Kläger sich, durch solche Urtheil, ausser denen gravaminibus formalia processus concernentibus, womit Er sich in praesenti aufzuhalten nicht begehret, in der Hauptsach l. h. quam gravissime gegen Recht beschwert befindet, weiln 1) Beklagte diese liquide väterliche Schuld weiter nicht, als vires hereditatis paterna reichen, dempris 2) bonis maternis, si quae sint & probari possint; habita item 3) ratione derjenigen Schulden, welche Beklagte ex massa würflich an andere creditores ausgezahlet haben, zu bezahlen schuldig erkannt worden.

## §. XII.

Kläger hat also, spe melioris iustitiae, media instituta appellatione, diese Sache zu Höchstpreisllichem Kayserlichem Reichse-Cammer-Gericht hingetragen; daselbst ist solche beyderseitig mit abgewechselten gewöhnlichen Sätzen instruir, und post duplicas appellatae ad sententiam submittiret worden.

## §. XIII.

Der Status cause & controversia kommt also im Hauptwerk auf die einzige Status cau-  
sa. Frag an:

Ob Appellaten in totum, oder nur in tantum, so weit vires hereditatis paterna reichen, zu zahlen schuldig?

Uebrige beyde Punkten ratione maternorum & creditorum solutorum seynd davon dependent, und fallen von selbstn weg, sobald Appellaten in totum zu bezahlen condemniret werden.

## §. XIV.

ratione ob-  
ligationis  
inter vivos  
contracta.

Diese Frag hat ihren Bezug auf der Appellaten Erbrecht, und die vires hereditatis paternæ. Wie aber, wann Sie inter vivos suo consensu sich obligiret haben, des Appellanten Schuldforderung zu bezahlen, wann solche vom Vater nicht bezahlet würde? In dem Fall wird die Frage ganz überflüssig seyn. Nichts gewisser, als daß Appellant aus dem ofstgedachten revers des Vaters gegen Appellaten geflagert hat. In demselben hat der Vater die völlige Zahlung versprochen; in eventum auch die Seinige für die Zahler ernennet; ohne daran zu gedenken, ob die künftige Verlassenschaft darzu hinreichend seye; ja ob die Seinige den mindesten Heller von Ihm erben werden, oder nicht? Als fern demnach seine Kinder suo consensu diesem pacto beygetreten; also fern seynd sie per suam consensum verbunden worden, vor sich, als Selbstschuldner, die ganze Schuld, Capital, Interessen und Kosten zu bezahlen, und Appellant hat ex illo pacto ein jus validissimum vor sich, seine ganze Schuldforderung gegen die Bettingerische Kinder, und zwaren als collective Verbundene, zu exigiren, und sie, nullo ad jus hereditarium eorum habito respectu, ad saccum & peram zu executiren: wo anders pacta & contractus noch eine verbindliche Kraft auf sich tragen. Und das alles zwaren salvo regressu speciali gegen den Herrn Cammer-Rath Bettinger, ratione dessen besondern obligo in der Hauptsach.

## §. XV.

Hier also kommt die Erb-Mass nicht als eine solche, sondern als ein dominium derjenigen vor, welche der Vater in dem revers die Seinige genennet hat; mithin ohne Unterscheid, wohin sie solche mass, auch quo modo acquiriret haben: die Güter kommen vom Vater oder von der Mutter her: sufficit, daß sie denen ex pacto personaliter verbundenen Appellaten zugehöret, und Appellant medio arrepto per sententiam daran gesichert worden. Eben wenig gehet Appellanten an, was Appellaten an andere creditores pretendiren gezahlt zu haben: weil Sie vor ihre Personen dadurch sich à vinculo Ihn in totum zu bezahlen, nicht liberiren können. Alles demnach beruhet auf der Frage: Ob Appellaten in ihres Vaters revers consentiret haben?

## §. XVI.

Herr Cammer-Director Bettinger seel. hat fünf Kinder hinterlassen. Sein ältester Sohn, Herr Friedrich Bettinger, hatte also den fünften Theil an der ganzen mass indistincte, als Mit-Erb, acquirirt. Er starb etwa ein Jahr lang nach dem Vater, und vererbfallete solchen seinen fünften Erbtheil an seine vier übrige Brüder und Schwestern, welche diese brüderliche Erbschaft auch angetreten, mithin sich dadurch zu Bezahlung des Appellanten Schulden zum fünften Theil, gänzlich obligiret haben; da solcher ihr seel. Bruder mit seiner eignen Hand den revers unterschrieben, mithin sich zu dessen Einhalt, so viel Ihn angegangen, suo consensu verbunden hat. Nichts gewisser, als daß seine vier Brüder und Schwestern, als seine Erben, in seine Stelle succediren, seine Person repräsentiren, auch den Appellanten pro eadem rata fratris defuncti bezahlen, mithin gegen den Ihn anerfallenen fünften Antheil der Erb-mass zum Nachtheil des Appellanten, nichts opponiren können.

## §. XVII.

Der jüngste Sohn, Herr Cammer-Rath Ludwig Conrad Bettinger, war ohnehin vor die ganze Schuld proprio nomine verbunden. Diese Schuldigkeit hat er nimmer miskenntet, vielweniger dem revers quæst. zu widersprechen begehrt. Der appellatische Advocat, Gervinus Cuffel, hat es selbst aus einem von demselben Herrn Cammer-Rath an ihn geschriebenen Brieff, per Reces. de 12. Sept. 1763. ad Protocollum angezeigt: erster Instanz Acten zeigen noch richti-  
ger,

ger, daß er sich in den procesß gegen Appellanten nimmer mischen mögen, auch an dem vilicigio wegen des neu erdichteten beneficii & separationis maternorum nimmer seinen Theil genommen; seine appellatische drey Geschwistere haben es selbst assertit, daß er es mit dem Appellanten halte: vid. infr. §. XXX. seqq. mehreres, als unnöthig, zu geschweigen. Sein fünfter Theil ohne distinction inter bona paterna vel materna &c. kan also dem Appellanten auch nicht dispuriret werden.

§. XVIII.

Nichts unbegreiflicher mithin, dann daß das beneficium non solvendi, nisi in quantum vires hereditatis paterna suppetunt, cum separatione maternorum &c. sämtlichen Bettingerischen Erben in sententia à qua zugesprochen werden mögen: da jedoch diese Zweisünften Theile absolutissima ratione davon auszunehmen gewesen wären.

§. XIX.

Als viel aber die drey übrige Bettingerische Kinder, Herrn Johann Adam Bettinger, Hochfürstlich-Zweibrückischen Regierungs-Secretarium, und die beyde Töchter, die verwittvire Frau von Lütternau zu Bern, modo derselben Erben, und die Frau Doctor Pollichin zu Lautern angehet, obkirt solchen allem vehemensissima præsumpcio, daß der Vater den Appellanten nicht fälschlich hintergehen, mithin Ihm keine falsche Versicherung geben wollen, gestalten die Seinige Ihn bezahlen würden; sondern auch diese drey eben wol von solchem seinem Versprechen verständiger habe; so daß daher, da sie nimmer contradiciret, ihr consens mithin ihre Verbindlichkeit darab, omni exceptione magis erhellet: und also der Schluß sich in totum ergibt, gestalten das beneficium non ultra vires hereditatis solvendi, separandi bona materna & deerrahendi, quod aliis creditoribus solutum esse prætenditur, gar keinem ersagter inter vivos verbundener Erben zu gut kommen könne.

§. XX.

Doch darauf wird es auch allein nicht ankommen. Sie gestehen die väterliche Erbschaft angetreten zu haben; indem Sie behaupten wollen, daß Sie als Erben ultra vires hereditatis zu zahlen nicht gehalten seyen. Wie das Inventarium zum Nutzen der Rent-Cammer errichtet worden, seynd Sie, als Erben ihres Vaters, dazu berufen worden, und erschienen. Sie haben sich, qua tales, mit ersagter Rent-Cammer berechnet, verglichen und dieselbe befriediget; wie solches offenkundig ist. Sie haben sich, qua tales, bey dem procesß mit dem Appellanten in erster Instanz so viele Jahre lang gerirt: & quid! Silbergeschirre, Weine u. getheilt; und das alles zwaren simpliciter, ohne an ein beneficium zu gedenken: und nun wollen Sie sich vor Beneficial-Erben ausgeben. Davan also ist kein Zweifel, daß Sie die Erbschaft ihres Vaters angetreten; nur darauf beruhet die ganze Sach: Ob Sie, als Erben, dem Appellanten die ganze Schuld: oder nur, qua vires hereditatis, hereditatem abeundo: cæteris etiam paribus, wann sie inter vivos nicht verbunden wären: sich in totum zu zahlen obligirt haben?

§. XXI.

De jure Civili ist nichts bekannter, quam quod hæres, omisso beneficio inventarii, in jus & personam defuncti succedendo creditoribus ejus ex vero contractu obligetur.

L. 11. ff. de divers. & temporal. præscripte.

add. L. 2. §. 2. de v. o.

& quidem ad omne æs ejus exsolvendum.

L. 8. ff. de acq. vel omit. hæred.

L. 10. C. de jur. delib.

Brunnem. Comment. ad L. f. C. de jur. delib. n. 28.

¶

Et

Et hoc quidem in tantum, ut loco solennis in d. Leg. fin. præscripti inventarii aliud inventarium, minus jurata specificatio, non admittatur ad effectum scil. liberandi hæredem ultra vires hæreditatis: per decis.

Mev. Part. 2. Dec. 96. Part. 6. Dec. 265. n. 8. 9.

§. XXII.

Das Jus civile hat allemal die præsumtion vor sich, und wer dagegen non Usum allegirt, muß ein anders Recht erweisen.

Stryck. Ul. Modern. Dissert. prælim. §. 33.

Hert. Dec. 581. Nro. 1.

Und das zwaren hier noch mehr in der Betrachtung, weil das alte Teutschland sich nicht über den Rhein erstreckt hat, und Zweybrücken, wie andere Pfälzische, Maynz- und Triertische Lande, damalen Römische Provinzen gewesen:

vid. de Monzamb. five de Pufendorf. de Stat. Imp. Germ. Cap. 1.

§. 1. ibique Christ. Thomaf. in notis ubi plures citat.

in welchen das jus Rom. obtiniret hat.

Id. Thomaf. in notis ad J. Tit. de hæred. qual. & diff. pag. 194. seq.

Mithin auch hierdurch in subtrato elidiret wird, was

Stryck. Ul. Mod. ad Tit. de jur. delib. §. 2.

Thomaf. cit. pag. 194. seq.

Behmer. Introd. in jus dict. Tit. §. 10. in f.

aliqui Doctores de praxi, quamlibet specificationem juratam loco inventarii admittentes, ex jure Germanorum antiquo derivata, commentiren wollen: wiewolen in contrarium

Schiler. Prax. jur. Rom. Exerc. 38. §. 52.

Das alte teutsche Recht anführet, in formalibus:

„ Wer Erb nimt, der soll auch zu Recht die Schulden gelten,

„ die der tod Mann gelten solt.

Und mit diesem alt- teutschen sowol Römischen Rechte accordiren fast durchgehends alle Statute- Rechte extra Saxoniam, in specie Francofurtana, Coloniaensia, Wormatiensia, Franconica, Hamburgensia, Lubecensia, quæ omnia allegat

Dominus Consiliarius Gæthe Dissert. inaug. selecta de aditione hæredit. sistente Cap. 2. §. 18.

Add. Nassauische Land-Ordn. Part. 3. Cap. 11. per tot.

Und in Camera Imperiali ist in Sachen Vollmann contra Hert ad placita juris Rom. ob neglectum solenne inventarium, nulla admitta specificatione jurata, auf Bezahlung der ganzen Erbschulden gesprochen worden.

§. XXIII.

Deme komt hinzu, daß auch die Unter-Gerichts-Ordnung des Herzogthums Zweybrücken de anno 1722. Art. 98. wie solcher dreyseitiger Replic sub Num. 1. per extractum angefüget ist, im klaren text enthält, gestalten in allen Erbschafts-Fällen, welche darinnen nicht enthalten, nach gemeinen Kayserlich-geschriebenen Rechten, geurtheilet werden solle: allermaßen obnehin in praxi obtiniret, ut in eo, quod per statutum expresse non mutatum, sequamur jus commune.

Mev. Part. 1. Dec. 133. n. 8.

§. XXIV.

Doch es finden sich auch in der Herzoglich-Zweybrückischen Vormundschaftlicher Verordnung, §. 1. seqq. §. 5. solche passus, wie dieselbe ad dictas replicas sub Num. 2. per extractum adjungirt, welche an der oberstanz des juris civilis in subtrata materia nicht den mindesten Zweifel übrig lassen. Dasselben, nemlich §. 1. & 2. ist das inventarium tutoris specificæ, und wie solches vom

Waisen-

Waisen-Schreiber errichtet werden solle, gar genau beschrieben; und in §. 5. solchem Vormundschafftlichen inventario das beneficium legis & inventarii mit klaren Worten contradistinguire, und deshalb his formalibus verordnet:

„ Es hätte dann der Vormund die Erbschaft im Namen der pupillen  
 „ anderst nicht, als cum beneficio legis & inventarii angetreten, oder  
 „ sonst erhebliches Bedenken, auf welchem Fall sodann die gerichtliche  
 „ *inventur* nothwendig fürgekehret werden müsse.

§. XXV.

Hier also ist der *usus beneficium legis & inventarii* im Herzogthum Zweybrücken richtig probirt. Das *statutum* heißt es gut, wann ein Vormund solches, nomine sui pupilli hereditatem adeundo, an hand genommen habe, ne pupillum suum debicis hereditariis ultra vires hereditatis obnoxium faciat. Dieses ist der einzige effect desselben beneficium,

per Leg. 22. C. de jur. delib.

add. Lauterbach. ad cit. D. Tit. §. 14.

und Kraft des §. 6. dicit. *statuti*, wird der Vormund verbunden, dafern er das inventarium unterlassen hätte, dem pupillen für allen Schaden zu haften. Wozu aber könnte das beneficium inventarii dienen; ja wie könnte dessen Unterlassung einen Schaden verursachen, wann daselbst ohnehin ein Erb ultra vires hereditatis per additionem zu Bezahlung der Erb-Schulden nicht gehalten wäre? *res ipsa loquitur*.

§. XXVI.

Bei dem allen kommen auch *statuta locorum vicinorum* in Betrachtung; vid. *Mev. Part. 2. Decis. 251. n. 4. Part. 7. Decis. 255. n. 2.*

& ex eo *Hert. Resp. 195. n. 2. Resp. 548. n. 19.*

Das Herzogthum Zweybrücken ist benebst dem, daß es generali denominatione unter der Pfalz am Rhein, begriffen wird, von derselben in eigentlichem Sinn genommen, größten theils, seiner Lage nach, enclaviret. Die Nächste Provinzen seynd Trierisch und Maynzisch. Alle diese *Statut-Rechten*, die Chur-Pfalzisch-Maynzisch- und Trierische stimmen darinnen überein, daß ein Erb, welcher absque beneficio inventarii die Erbschaft angetreten, alle Erb-Schulden bezahlen solle und müsse; wie ad hujus partis replicas per extractus dictorum *statutorum* sub Num. 3. 4. & 5. gezeigt worden.

§. XXVII.

Was demnach hieroben aus der Herzoglich-Zweybrückischen Vormundschafft-Ordnung dem *juri communi* gemäs angeführt, und mit denen *Statuten* und *Gewohnheiten* aller umliegenden Provinzen übereinstimmet, solches wird wol den *usum juris communis* hoc *passu* im Herzogthum Zweybrücken überflüssig zu behaupten fähig seyn, und den Schluß befestigen, daß Appellaten, indem sie die Erbschaft ihres Vaters selig absque beneficio inventarii angetreten, sich der Zahlung aller Väterlicher Schulden, auch ultra vires hereditatis, unterworfen; mithin ex *massa arretata* ein angeblich Mütterliches Vermögen auszuscheiden, eben wenig, was sie an andre *creditores* etwa ausgezahlt, zum Nachtheil disseitiger Forderung, abzuziehen mit nichten befugt seyn können.

§. XXVIII.

Sed *audiatur nunc altera pars!* Den *revers* des Vaters betreffend, vid. *Remotio*  
*supr. §. 1. §. 14.* heißt es:

Der Vater habe seine Kinder nicht obligiren wollen, mehr zu zahlen, als sie erben würden; vielmehr geglaubt, daß die Erbschaft noch mehr austragen werde.

*Remotio  
 objectio-  
 num frivo-  
 larum ra-  
 tionis obli-  
 gationis  
 inter vi-  
 vos.*

Aber Appellant, als compaiscent, hat davon nicht nöthig zu reden, was der Vater gedacht, sondern was er mit klaren Worten im revers ausgedruckt hat. Cogitationum in foro nulla habetur ratio. Verba vero sunt lex contractus: illisque standum; & ex verbis contractus præcisè judicari debet.

per *Vulgaria* apud *Barbosam* voc *Cogitatio* Loc. 6. voc. verba Loc. 3. Et quid! wann er anders gewolt; so würde er sich hierüber deutlich expliciret haben. Ja selbst seine Kinder haben pure consencirt, und ihre Verbindlichkeit ad vires hereditatis nicht restringirt. Et in dubio, si quod sit, cum hic nullum sit, interpretatio facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset. Vid.

Boehmer. Dissert. de interpretatione. facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, §. 12. seqq. §. 19. seqq.

## §. XXXIX.

Des Sohns *Friederich* Unterschrift sey nur in vim testimonii darzugekommen.

Scil. attestatus est, daß er mit dem pacto seines Vaters zufrieden gewesen: id quod ad contrahendum cum tercio, dem er selbst den Schein eingehändiget, tufficiebat.

## §. XXX.

Der *Cammer-Rath* sey mit dem Appellanten einig; *conf. sup. §. XVII.* Seine mütterliche rata quinta ist also ganz unrecht, generali appellatione der *Bettingerischen* in sententia à qua, mit einbegriffen worden.

## §. XXXI.

Er colludire mit dem Appellanten; könne aber seinen appellarischen Geschwistern nicht præjudiciren.

Und Appellant begehrt Sie ex facto dieses ihres Bruders nicht zu obligiren; sondern ex suo ipsorum consensu proprio: worinnen soll dann die collusion bestehen?

## §. XXXII.

Er habe an der *mas* nichts mehr gut.

Hier ist die Frage de jure materna separandi. Deshalb begehret Er nichts zum Abbruch des Appellanten. Und kein Mensch kan ihm, cæteris paribus, seine mütterliche ratam streitig machen.

## §. XXXIII.

Er sey principal-Schuldner, seine materna müßten ohnehin zur Zahlung des Appellanten verwendet werden.

Hier ist keine Frage, warum Er die separation seines mütterlichen Antheils nicht begehrt? sondern genug, daß Er zum Nachtheil des Appellanten, solches zu separiren gar nicht willens ist, mithin sententia à qua darinnen sehr gefehlt, indem sie sub generali nomine *Bettingerischer Erben*, Ihm auch die separation seines Antheils des mütterlichen Guths zusprechen wollen.

## §. XXXIV.

Die drey übrige *Bettingerische Geschwister*, welche sich ganz unrecht generali nomine *Bettingerische Erben rubriciren*, hätten von dem revers nichts gewußt.

Nach denen hieroben §. XIX. anz. und ausgeführten Umständen aber militiret gravissima præsumtio gegen Sie. So lang Sie also das contrarium nicht erwiesen haben, seynd und bleiben Sie auch allenfalls ex tacito consensu, schuldig, den Appellanten zu bezahlen.

## §. XXXV.

## §. XXXV.

Sie hätten nicht nöthig gehabt zu *contradiciren*.  
Quod verum in dem Fall, wann sie am Betrug eines certii Theil nehmen wol-  
len; sonst nicht.

## §. XXXVI.

Jam porro! Gegentheil glaubt, das hieroben §. IV. seqq. angeführtes in-  
ventarium sey ein unüberwindlicher Stein des Anstosses; und man hat gar nicht  
nöthig, um da vorbey zu kommen, daß man solchen mit den Füßen berühre.

## §. XXXVII.

Gegentheil sagt:

*effectus inventarii* seyen 1.) *separatio honorum*, 2.) *impedita confusio*, &  
3.) *ne heres ultra vires inventarii teneatur*.

Das alles hat auch seine Nichtigkeit, si animo beneficium Leg. f. C. de jur. delib.  
amplectendi, ad præscriptum modum & formam præscriptam, solenne inventa-  
rium, & quid! in Ducatu Bipontino judicialiter contestatum sit. Nur daran ist  
hier der Fesler. Nicht alle inventaria haben den effect. Weit davon. Das  
aber heißt jedoch, cæteris paribus, si de obligatione hæredis ex aditione hæredita-  
tis quaratur. Nur davon redet cit. L. f. Das aber geht den Erben nicht an, wel-  
cher lang vorher inter vivos suo pacto & consensu, wie hier, sich verbunden besun-  
den eine gewisse Schuld des defuncti zu bezahlen. Hic hæret aqua. Von solcher  
Verbindlichkeit kan ihn kein inventarium, es mag auch noch so legal seyn, liberi-  
ren. Effectus causæ debet esse adæquatus. Und da per jam deducta sämtli-  
che Bettingerische Erben, einer, wie der andere, per suum consensum in pa-  
ctum paternum, dem Appellanten inter vivos jam dudum ante mortem defun-  
cti verbunden gewesen; so ist der ganze Commentarius de prætenso ridicule  
inventario, flocci, nauci, pili. Exceptio inventarii contesti contra obligatio-  
nem inter vivos contractam non relevat.

## §. XXXVIII.

Nichts leichter jedoch, als den schlechten idolen blos zu stellen: welches aber  
absque ullo recedendi animo, hier geschehen wird. Gegentheil will behaupten,  
vorgedachtes *inventarium* sey beydes, Römisch- und Zweybrücki-  
schen Rechten gemäs errichtet, vom Wayßen-Schreiber nemlich  
in præsentia eines Commissarii Regiminis, und mit Unterschrift sämtlicher  
interessenten.

Aber die proposition ist unrichtig, daß de jure communi & Bipontino alle vom  
Wayßen-Schreiber und einem Regierungs-Commissario beschriebene und von  
denen interessenten unterschriebene inventarien obgedachte effectus L. f. auf sich  
tragen sollen. Darzu wird absolutè erfordert, illud ab hærede animo benefi-  
cium cit. L. amplectendi, & quidem jure speciali Bipontino, judicialiter con-  
testatum esse inventarium, ut supr. §. XIV. demonstratum est.

## §. XXXIX.

Sed instat pars adversa;

ein vom Wayßen-Schreiber und einem Regierungs-Commissario  
errichtetes *inventarium* sey gerichtlich.

Aber auch dieser Satz ist falsch. Die Regierung repræsencirt nicht allemal das  
Hof-Gericht, sondern ein Staats- und Policcy-Collegium. Davon ist das  
Hof-Gericht unterschieden. Wem kan die Zweybrückische Hof-Gerichts-Ord-  
nung, welche die Regierung nicht angehet, unbekannt seyn? Man wird es  
aus der Unterschrift der sententiæ à qua wahrnehmen, verb. publ. in judicio.  
Man muß also aus einer ad sciendum quart. inventarium vid. supr. §. IV. seqq.  
ertheilten Regierungs-Commission, keine Hof-Gerichts-Commission effingiren.  
Gegentheilige Beylag sub Lit. C. sagt es klar, daß die Regierung, mit nichten  
das

das Hof-Gericht, solche ertheilet habe. Es stehet nicht dabey, decret. in judicio. Ja wo wäre eine gerichtliche Handlung solcher Commission vorhergegangen? Daß nemlich Bettingerische Erben sich beym Hof-Gericht erkläret hätten, ihre väterliche Erbschaft cum beneficio legis & inventarii anzutreten, und des Ende eine Commission ad illud conficiendum gebethen? Da dieses nicht geschehen; da kein actus judicialis vorhergegangen; da ex officio dergleichen nimmer erkant worden, noch werden können; da auch nichts dergleichen geschehen; so ist vergeblich an ein gerichtliches inventarium ad effectum legis zu gedenken.

## §. XL.

Hierbey stehet besonders anzumerken, daß im Herzogthum Zweybrücken zweyerley inventaria gebräuchlich sind.

## §. XLI.

Die erste species inventarii ist in der Zweybrückischen Hof-Gerichts-Ordnung zur Sicherheit des interesse der Herzoglichen Rent-Cammer, ratione des zehnten Pfennings und sonst, verordnet, daß bey einem sich ereignenden Sterbfall, die Erben ihres Erblassers Todesfall der Waisen-Schreiberey innerhalb sechs Wochen anzeigen, und alsdann der zeitige Waisen-Schreiber hierauf das hinterlassene Vermögen, ohne Aufschub, zu inventarisiren schuldig seyn solle.

## §. XLII.

Diese species inventarii also ist von der andern specie ad effectum legis ult. ganz unterschieden. Gegentheil gibt nun den usum istius legis im Herzogthum Zweybrücken willig nach. Und hier oben §. 24. ist der Unterschied aus der Zweybrückischen Vormundschaftlichen Verordnung mit derselben klaren Worten gezeigt, daß ein solches inventarium nicht vom Waisen-Schreiber, nein, sondern Gerichtlich errichtet werden solle. Des Waisen-Schreibers inventarium ist etwas gemeines, und betrifft alle Sterbfälle indistincte. Das beneficium legis haben nur diejenige, welche solches ergreifen wollen, um sich ultra vires hæreditatis nicht in Schulden zu stecken. Es ist aber nicht in allen Fällen zu gebrauchen. Jenes inventarium geschieht zufolge Obrigkeitlicher Verordnung, welche solchem nimmer kein beneficium legis gegeben, noch zugeeignet hat. Dieses aber beruhet auf dem Willen und Belieben des Erben, welcher sich deshalb nicht bey dem Waisen-Schreiber, sondern bey dem Gericht zu melden, sein Vorhaben zu eröffnen, und ad inventariandum eine Commission zu impetiren hat.

## §. XLIII.

Nichts dergleichen haben Bettingerische Erben gethan. Sie haben weder beym Hof-Gericht, noch bey der Regierung, sich gemeldet, nimmer declarirt, daß sie ihres Vaters seel. Verlassenschaft anders nicht, als cum beneficio inventarii antretten wolten; ja nimmer haben sie die von ihnen sub Lit. C. beygelegte Regierungs- und doch auch nicht judicial-Verordnung, ausgebracht, vermöge welcher das quaestionis inventarium vom Waisen-Schreiber: und dem Regierungs-Secretario verfertiget werden solle. Sie, Erben, sind nicht als impetranten, daran war ja gar nicht zu gedenken, sondern als Erben schlechterdings, darzu gezogen worden.

## §. XLIV.

Diese hätten, vermög der vorermeldeten Hof-Gerichts-Ordnung, binnen 6. Wochen nach ihres Vaters Tod, den Todesfall dem Waisen-Schreiber anzeigen sollen; und haben es nicht gethan. Der Waisen-Schreiber also konnte kein inventarium machen. Die Rent-Cammer war bey der Verlassenschaft quam maxime interessirt, beides wegen des zehnten Pfennings, in Ansehung



hung der beiden außer Landes verheiratheter Bettingerischer Töchter, und hauptsächlich in Ansehung des passiv-recesses von 10000. fl. welcher dem defuncto nach seinem Tod von der Cammer aufgebürdet worden; und noch mehr in Ansehung des großen recesses, den der Herr Cammer-Rath Bettinger nachtragen müssen. Und was Wunders, daß die Regierung vor Sicherheit der Herzoglichen Rent-Cammer, das inventarium dem Waisen-Schreiber, dem es ordnungsmäßig zugekommen, aufgetragen; und da es eine wichtige Sache gewesen, ihme den Regierungs-Secretarium adjungiret hat? Wolte man sich auch per fantasiam vorstellen, daß sonst des Waisen-Schreibers ordentliches inventarium, beneficium legis ob sich trage; so wäre das quaest. inventarium jedoch gänzlich davon unterschieden, und ein Commissions-inventarium, welches in ganz anderer Absicht errichtet worden, als dadurch die Erben à debitis ultra vires inventarii, zu liberiren.

## §. XLV.

Gegentheile iren sich also sehr, indem sie dieses inventarium ad effectum leg. ult. vor ein gerichtliches inventarium ausgeben wollen. Vid. supr. §. 39.

## §. XLVI.

Ohne daß auch der durch jenseitige Beylagen sub Lit. D. bescheinigter Umstand:

Daß Herr Cammer-Director Bettinger den 6. Jun. 1754. begraben, und den 2. Sept. seqq. bis den 15. ejusd. also vor Ablauf des dritten Monats, das inventarium errichtet worden.

das mindeste erhebet; weil deswegen die Eigenschaft des inventarii nicht geändert worden; sondern es allemal dabey bleibt, gestalteten Bettingerische Erben so wenig binnen 6. Wochen, als binnen 3. oder 10. Monaten, das beneficium inventarii ergriffen haben.

## §. XLVII.

Ehe und bevor solches inventarium in usum Camerae errichtet, sey keine confusio bonorum defuncti & heredum entstanden.

Aber das beneficium legis ist an die non-confusionem bonorum nicht gebunden: Darauf beruhet es nicht; sondern daß die Erben juxta tempore solches beneficium ergreifen; und in der Absicht sich à debitis ultra vires hæreditatis, zu liberiren, ein gerichtlich-solennes inventarium imperiren müssen. Nichts dergleichen ist bis dato in so langen Jahren geschehen. Mittlerweile haben appellatische Erben vieles vertheilt; sich pro hæredibus schlechterdings gerirt &c.

## §. XLVIII.

Man wisse zu Zweybrücken von Keinen andern inventarien.

Gemeine und Statut-Rechte, welche den Unterscheid richtig enthalten, werden mit dergleichen diecenten nicht aufgehoben.

## §. XLIX.

Es seyen casus vorhanden, wo ultra vires hæreditatis nicht sey gezahlet worden.

Sed leges & statuta semper vivere præsumuntur. Mit solchem Geschwäg wird dagegen nichts ausgerichtet.

## §. L.

Gegentheil will gern das in der Vormundschafts-Ordnung §. 5. ad effectum legis & invent. erforderliches gerichtliches inventarium, auf das in dem §. 1. 2. præcedent. vorgeschriebenes inventarium zutoris ausdeuten.

Aber auf die Weise müßte man glauben, daß das *statutum inventarium tutoris*, und *inventarium L. f.* confundirt, und eins vor das andere genommen habe: quod absurdum. Vielmehr ist klar, daß das gerichtliches *ad effectum dictæ leg. requiritum inventarium* jenen opponiret, mithin jenes vor kein gerichtliches *inventarium*, wie hier oben §. 39. seqq. weiter gezeiget, deutlich declariret worden.

## §. LI.

Weder in *L. f.* noch in *statuto* sey die *formaliter* vorgeschrieben, daß der Erb im Gericht erscheinen, sein Vorhaben, *cum beneficio inventarii* die Erbschaft anzutreten, *declariren*, des Endes die gerichtliche *Commission ad sciendum inventarium* ausbitten zc. solle.

Sed facit regula, quod *statutum*, quod vult finem, velit media ad illum necessaria. per communes Philosoph. Scholas. vid. Weichling. *Metaphys. jurid. Tit. 10. circ. fin.*

add. Hug. Grot. de jure B. & P. Lib. 3. Cap. 1. §. 2.

Wie wäre dann möglich, ein gerichtliches *inventarium ad illum effectum* anders zum Stand zu bringen? *Ex officio* kan kein Gericht dergleichen thun. Deshalb dependirt alles à *voluntate hæredis*; ob er *cum vel sine beneficio* die Erbschaft antretten will. *Juribus partis* läßt sich nicht vorgreifen. *Ejus ergo instantia necessaria*. Und wie solte solche wol anders lauten, als daß *comparent cum beneficio inventarii* die Erbschaft antretten, und des Endes ein gerichtliches *inventarium* errichten wollen. *Declaratio voluntatis in hærede* ist eben das *essentia-lesse requiritum*, wo ohne besonders ein gerichtliches *inventarium* unmöglich existiren kan. Fehlt solche, wie sie hier ganz unwidersprechlich fehlt; so existirt kein gerichtliches noch außgerichtliches *inventarium ad effectum Leg. f.*

## §. LII.

Es sey genug, daß ein *inventarium existire*, wodurch *confusio bonorum* verhindert werde.

Dann aber muß

*Mev. supr. cit. Part. 2. Dec. 69. conf. Part. 6. Dec. 265. n. 8. 9.* schrecklich gefehlt haben; indem er keinem andern *inventario*, als demjenigen, welches *ad normam ejusd. Leg.* errichtet worden, den *effectum liberandi hæredem à debitis ultra vires hæreditatis*, gänzlich abspricht; wann man schon *vires hæreditatis* daraus erweisen könnte. Es giebt vielerley *inventarien*, besonders auch das *inventarium tutoris*; welche dergleichen Beweis abgeben können. Aber keinem andern ist der *effectus* quæst. wie diesem *inventario*, ab *hærede cum intentione amplectendi illud beneficium & specialiter quidem in Ducatu Bipontino*, *judicialiter erecto*, gegeben. Dabey wird alles wol sein Bewenden haben.

## §. LIII.

Das *inventarium*, welches der *Wayßen-Schreiber* bey jedem Sterbfalle errichten soll, sey zu dem End angeordnet, damit kein Erb *ultra vires hæreditatis* besprochen, sondern *confusio bonorum* verhindert werden solle: dergleichen sey auch in mehrern Orten eingeführet. Die *Saumseligkeit* des *Wayßen-Schreibers* könne denen Erben nicht schaden.

So viel ist nicht ohne, wie hier oben §. 41. schon angeführet, daß all und jede Sterbfälle, vermög der *Zweybrückischen Hof-Gerichts-Ordnung*, dem *Wayßen-Schreiber* binnen sechs Wochen nach dem Tod angezeigt, und sodann von solchem ein *inventarium* beschrieben werden soll. Man müßte also in *subtrato* wol erst fragen: Ob dann das *inventarium* quæst. *ad formam derselben Ordnung* sey errichtet worden? Haben dann die *Bettingerische Erben* den Todesfall ihres seeligen

feel. Waters binnen denen sechs Wochen dem Waisen-Schreiber, womit das inventarium möge errichtet werden, angezeigt? Ist es dann durch Saumseligkeit des Waisen-Schreibers geschehen, daß nicht eh, als zu End des dritten Monats, nach dem Tod ihres Waters, damit angefangen worden? Nichts dergleichen ist geschehen. Conf. supr. §. 45. Wie können sie dann das inventarium quaest. pro tali ausgeben, und gar ein beneficium daraus præcendiren? Indignus legis beneficio, qui lege non obtemperat. Ein inventarium, welches auf Befehl der Regierung und ex speciali ejus commissione, nicht von Amts wegen, vom Waisen-Schreiber, errichtet worden, ist etwas anders, als jenes. Forma dat esse rei. Wo der Todesfall dem Waisen-Schreiber binnen 6. Wochen nicht angezeigt, und das inventarium, in Gefolg einer solchen Anzeig, nicht, sondern vi commissione regiminis, errichtet worden, da läßt sich nicht sagen, daß ein solches Commissions-inventarium idem sey, wie dasjenige, welches die Hof-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben hat. Hieroben §. 51. ist schon per decisa Mevii ausgeführt, daß es darauf nicht ankommt, wenn ex quovis alio inventario vires hæreditariis können ersehen werden. Deswegen wird der Erb à necessitate solvendi integra debita nicht liberirt: sondern ad hunc effectum ein besonders vorgeschriebenes inventarium erfordert. In der Hof-Gerichts-Ordnung steht kein Wort davon, daß ein vom Waisen-Schreiber, etiamsi ad ibidem præscriptam formam, errichtetes inventarium effectum Leg. ult. haben solle. Auch findet sich in dem Regierungs-commissorio davon kein Wort, daß ad eum effectum, um die Erben à debitis hæreditariis ultra vires hæreditariis zu liberiren, das quaest. inventarium vom Waisen-Schreiber errichtet werden solle. Wie kan man dann dergleichen inventariis mehr Kraft zuschreiben, als solchen specialiter per decretum vel statutum beygelegt worden? Hieroben ist es klar gezeigt, daß ein Regierungs-Commissions-Inventarium, auch kein gerichtliches inventarium ist. Viel weniger kan ein Waisen-Schreiberey-Inventarium gerichtlich heißen; weil der Waisen-Schreiber kein Gericht, weniger das Hof-Gericht, vorstellt. Ecce quid! der Waisen-Schreiber soll auch das inventarium tutoris errichten; solchem inventario aber wird in der Vormunds-Ordnung das gerichtliche inventarium ad effectum legis ult. klar und deutlich contradistinguiert. Vid. supr. §. 24. Es heißt klar, dazu, ad effectum L. ult. wird ein gerichtliches inventarium erfordert. Dem Waisen-Schreiberey-Inventario also wird beydes, die Gerichtlichkeit, und dictus effectus, abgesprochen. Kein Mensch kan auch einzig andern Ort angeben, wo ein Waisen-Schreiberey-Inventarium das beneficium L. ult. bewirken mögte; jenseitiges mit so großen ausgefunstelten verbociniis vorgepiegeltes Angeben also ist ganz vergebens.

## §. LIV.

Gegentheil erzehlet;

nach Ableben des Herrn Cammer-Directors hätten Appellaten den Todesfall der Regierung angezeigt.

Dieses jedoch haben sie mit nichts bescheiniget, weniger erwiesen. Wann aber solches auch geschehen wäre; so könnte deswegen das quaest. inventarium um so weniger ad effectum L. ult. evalesciren; da zumalen sie auch selbst nicht sagen, daß sie sich dabey erkläret, gestalten dieselbe anders nicht, als cum beneficio erben, und deswegen die Anzeige thun, mithin ad inventariandum die Commission bitten wolten.

## §. LV.

Darauf sey die Ohsignation erfolgt.

Dieser Umstand war nicht gemein. Solcher war der Hof-Gerichts-Ordnung nicht angemessen. Es hatten sich gar keine Erbschaftliche creditores gemeldet; kein Mensch begehrte denen Kindern an ihrem Recht Einrede zu thun. Die Rent-Cammer aber hatte schwere Forderungen; Ihr war daran gelegen, daß

die Verlassenschaft nicht versplittert, sondern zu ihrer Sicherheit conserviret werde. Und wozu anders, als pro interesse camerali, ist dann die obsequation erfolgt? In derselben Ordnung ist die commissio ad inventariandum, proprio motu der Regierung, wann nicht die Cammer dabey cooperiret hat, ertheilet, und das inventarium quasi. errichtet worden. Factum ipsum also legt es an Tag, daß dieses Verfahren blos einzig und allein pro interesse camerali, nicht aber in der Absicht, die Erben à debitis ultra vires hereditatis zu liberiren, geschehen; und was dergestalt geschehen, von der Form der Hof- Gerichts-Ordnung ganz unterschieden sey. Wiewol auch diese, oftbesagter-massen, per se kein beneficium legis & inventarii auf sich trägt; sondern einzig und allein, das bey Erbschaften unterlaufendes herrschaftliches interesse zu wahren, angeordnet ist.

## §. LVI.

Appellaten hätten primis venientibus zahlen; besonders die Rent-Cammer befriedigen, und sich selbst, ratione maternorum, contentiren können.

Indem sie das erst und anders gethan, haben sie sich pro hereditibus declarirt; und da sie kein beneficium legis & inventarii vor sich haben: so müssen sie auch den Appellanten integraliter bezahlen, und können ex massa arrestata weder materna separiren, noch vor gezahlte andre Schulden etwas abziehen. Was sie andern bezahlt, dürfen dieselbe gegen des Appellanten Forderung nicht contentiren, noch zum Abbruch seines arrestes gebrauchen.

## §. LVII.

Exceptio inventarii könne in ipsa executione, mithin nach so langen Jahren mit dem Appellanten geführten processu super liquidatione, noch statt finden.

Das Rechts-principium aber wird man wol, cum clausula, cæteris paribus, verstehen müssen. In substrato war die ganze summ von 21484. fl. 40. fr. eingeklagt; appellaten haben auf diese ganze summ litem contestirt; welche litem contestation quasi-contractum ob sich trägt, & vim habet novationis:

per L. 3. §. 4. de pecul.

Da hätten sie exceptionem inventarii, sub pena amissionis der litis contestation, anectiren müssen:

per R. I. N. §. 37. 38.

Nichts dergleichen ist geschehen. Es wurde ferner ex hac parte vor die ganze summ auf die ganze Erbschafts-mass arrest gebethen, und per sententiam erkannt; vid. supr. §. 6. 7. Beklagte haben auch diesen arrest rechtskräftig werden lassen. Und nun wollen sie erst exceptionem jam dudum amissam opponiren. Das wird doch wol vergeblich seyn; cum ad amissa regressus non derur. Alsdann hat exceptio inventarii in ipsa executione noch statt, wann sie per processum antecedentem noch nicht amictiret ist: welches hier sich anders verhält. Das argument untermessen behält zugleich seine Kraft, daß Appellaten auch das beneficium inventarii vorhin nimmer begehret, weniger acquiriret haben; ihre eigene Weylagen sagen es, daß die exception ein neues inventum ihres neuen Advocaten, und zugleich, curiose Sachen! des Herrschaftlich; constituirten curatoris masse, gewesen. Der erste Advocat mag leicht so gescheut seyn, wie der andre. Er würde dieselbe exception gewiß nicht vergessen haben; wann ein legales inventarium da gewesen wäre. Durch bloße Advocaten-inventionen läßt sich das quasi inventarium in ein inventarium cum beneficio nicht metamorphosiren. Man hat also sana ratione, nicht aus verrückter Einbildung, wie Gegentheil handgreiflich deliriret, und dabey ignorantiam elenchi admittiret, das neues inventum, in hujus partis replicis, extravagant genennet. Et sic Mev. ex adv. incepte allegatus hic non obstat.

## §. LVIII.

## §. LVIII.

Appellaren sollen de damno certiren.

Wunder, daß sie nicht auch vorgeben, Appellant. indem er sein baar vorgeschossenes Geld wiederfordert, certire de lucro. Ist aber dieses nicht, und jenes auch wahr; so ist, hoc respectu, par utriusque partis ratio. Doch in jure non dicitur de damno certare, von welchem mehr nicht, als was er per suum consensum inter vivos auf sich genommen, allenfalls ex aditione absque beneficio facta, zu leisten schuldig, gefordert wird. Alle gegentheilige impertinente exaggerationen, und verbocinationen seynd nur explodirens würdig. Appellant ist auch mit familie gesegnet. Er würde schlechte Ehre davon haben, wann er die seinige, aus Liebe vor die Bettingerische, betrügen, und so viele Tausende baar vorgeschossenen Geldes, lieberlich zurück lassen wolte. Was sie mit ihrem Bruder, dem Herrn Cammer-Nacht, zu thun haben, geht ihn nicht an. An den können sie sich wann sie Recht haben, regressiren. Vermög des Väterlichen reverses, seynd Appellaten schon rechtskräftig condemnirt. Nun ist es läppisch zu sagen: ihr Vater sey nichts schuldig gewesen &c. &c.

## §. LIX.

Noch eins:

Die drey Appellaren pretendiren auch; sie hätten ihres seel. Bruders, Herrn Frieorich Bettingers, gewesenen Land-Schreibers, Verlassenschaft gleichfals *cum beneficio inventarii* angetreten, und wollen solches mit ihrer Anlag *sub Lit. E.* beweisen.

Hieroben §. 16. ist schon angeführet, wann auch dieses wahr wäre, daß jedoch beydes Väterlich- und Mütterliche Erb-Güter, und indistincte des defuncti ganze Verlassenschaft, für desselben Schulden *ex obligatione inter vivos contracta*, stehn und haften, mithin *qua illius ratam quintam ex massa hareditaria* keine Mütterliche Güter abgezogen werden können: weil *as alienum inter vivos contractum, ex bonis debitoris defuncti nulla distinctione, unde illa sint quaesita, locum habente, nullaque exceptione inventarii, si quod ab haredibus justa ratione, ut hic non est, confectum esset, hic obstante, bezahlet werden muß.* Aber *sub adversante Lit. E.* ist auch kein gerichtliches inventarium zu ersehen, vielweniger sonst ein inventarium ad effectum *L. ult. & beneficium non solvendi ultra vires hareditatis, erectum* zu finden. Die Regierung, auch nicht das Hof-Gezricht hat eben so, wie hieroben bey der Elterlichen Verlassenschaft, proprio motu, nicht auf Ansehen der Erben, erst die ein- und andere obsignation, und dann die inventarifation, und zugleich NB. die division inter haredes, committiret, um richtig zu wissen, wie viel die Erbtheile der zwey auswärtig-geheyratheter Töchter, der Frau von Luternau und Doctor-Polchin, betragen; welche Erbtheile ehe nicht, bis der zehnte Penning abbezahlt, verabfolget werden sollen. Die Erben seynd darzu anders nicht, als citaci, erschienen, und zwar als Erben simpliciter, nicht als beneficiales. In dem Regierungs-Commissorio, *sub cit. Lit. E.* inferro, steht kein Wort vom beneficio *L. ult.* Zu dem End ist solches inventarium weder committiret, noch errichtet worden. Wie könnte dann ein solches inventarium die appellaren à debitis defuncti sui fratris in tantum liberiren? Non quodvis inventarium hunc effectum operandi vim & virtutem habet, ut *supr. cit. loc. edoctum est.* Der Schluß also ist irrefragabel, daß die Appellaten, als Erben ihres Bruders, desselben Schulden, *singuli pro rata, alle ganz zu bezahlen* schuldig seynd: mithin *nulla ratione* hindern können, daß Appellant, Kraft des auf die ganze Elterliche Erb-mass erhaltenen arrestes, *vid. supr. §. 8.* sich aus derselben indistincte bezahlet machen möge: salvo residuo.

## §. LX.

ratione  
restit. in  
integrum  
contra  
omissum  
inventar.  
folenne.

Endlich läßt Gegentheil sich noch einfallen, von dem *Remedio restitutionis in integrum contra omissum beneficium inventarii* zu träumen, und zwar *ex capite ignorantie*. Appellaten wollen von Appellatens Schuld-Forderung nichts gewußt haben.

Dieses aber geht die obligationem inter vivos contractum nicht an: sondern nur das omissum beneficium inventarii. Aber der Herr Cammer-Rath Bettinger nimt auch daran keinen Theil, ut facile colligere est ex dictis supr. §. 2. §. 17. §. 30. seqq. Nur die zwey Bettingerische Töchter und der eine Sohn, Herr Regierung-Secretarius, machen diesen überflüssigen Einwurf. Allein wie manchmal vier Jahre seyn verlossen, worinnen dieses remedium ist präscribiret worden? vid.

Lauterbach. Colleg. ad Tit. de restit. in integr. §. 24.  
ja eine solche ignoranz müßte ab allegantibus pro fundanda sua intentione bewiesen seyn.

Mascard. de Probat. Concl. 880. n. 80.

zumahl ihnen obtiret, quod hæres præsumatur scire factum sui defuncti.

Id. ibid. n. 35.

Der ältere Sohn, Herr Friederich Bettinger seel., hat die Forderung quaest. ohne Zweifel gewußt, wie er den revers unterschrieben, und solchen dem Herrn Rübeck selbst behändiget hat. Auf desselben Namen also können die drey Appellaten, als desselben Mit-Eben, die Unwissenheit pro fundamento restitutionis unmöglich gebrauchen. Und hieroben §. 16. seqq. §. 19. ist gravissimis conjecturis probirt, daß freylich sie von dem revers, den ihr seel. Vater ausgestellt, und in welchem er die Seinige, als eventual-Zahler, mit sich obligiret hat, notwendig gewußt, und wenigstens tacite darein consencirt haben; ja, da so lange Jahre ihr Vater mit dem Appellanten in negotien gestanden, und solche mit ihrem Bruder beständig concinuiret worden; & quid, in so wichtigen Geld-negotien; wo zulezt noch er sich erbitten lassen, gedachten Schein anzunehmen, wodurch man gesucht von der ganzen Familie die Beschinnfung abzuwenden: vid. supr. §. 1. Sollten dann wol solche erhebliche Umstände allegationem ignorantie nicht überflüssig reprohibiren? conf.

Id. ibid. n. 11.

Accedit, daß Appellaten, wie sie die Erbschaft pure angetreten haben, schuldig gewesen, sich auch über die Schuld-Forderung des Appellanten genau zu informiren. Ihr damals noch gelebter älterer Bruder, Friederich, hatte ja selbst den ostgedachten revers unterschrieben. Der jüngere Bruder, Herr Cammer-Rath, mußte davon die vollkommenste Wissenschaft haben. Die Erbschaftliche Rechnungen und Brieffschaften waren davon die klareste Zeugnisse. Wie hätten dann die Appellaten sich nicht leichtlich informiren können? ja wer hinderte sie, selbst an den Appellanten zu schreiben, und von ihm Nachricht einzuholen, wann es ihnen daran gemangelt hätte? nicht zu gedenken, daß sie per citationes edictales gegen alle creditoribus sich hätten stellen können. Da sie nichts dergleichen gethan; so haben sie auch, ceteris paribus, an keine restitutionem in integrum contra aditionem puram, zu gedenken. Allegare deberent affectatam & supinam ignorantiam; vid.

Mev. Consil. posth. 20. n. 72. Conf. 77. n. 83.

qualis ad restitutionem non proficit.

Id. cit. Conf. 77. n. 82.

## §. LXI.

Collectio.

Die ganze Sach begreift sich kürzlich nicht anders, dann daß Appellant seine ganze Schuld-Forderung ad 21484. fl. 40. kr. in voriger Instanz, wie recht, eingeklaget, darauf auch für die ganze eingeklagte Schuld, der arrest auf die ganze

ganze Elterliche Verlassenschaft erkant und angeleget worden. Arrestum habet eam mentem & conditionem, ait

Mev. Part. 9. Dec. 177. n. 4.

„ ut solvatur deinde imperanti, si ei deberi apparuerit. In substrato apparuit deinde deberi. Die eingeklagte ganze Schuld ist per sententiam à qua, für liquid erkant; ergo ist solche aus der arrestirten mass, so weit solche indistincte reichet, zu zahlen nicht nur: sondern Beklagte, jetzige Appellaten, seynd auch beydes ex obligatione inter vivos contracta, und über das ex aditione hereditatis paternæ & fraternæ pure facta, schuldig, was ex illa massa nicht kan gezahlt werden, aus andrem ihrem Vermögen zuzuschiesen, also fern, bis Appellant vor sein capital, interesse und Kosten völlig bezahlet worden: und solches zwaren in dem weiteren Erwegen, weilten sie mit ihrer exceptione inventarii hiergegen mit nichten zu hören gewesen, an sich auch gar nichts ausrichten können, wie supra deducta klar vor Augen legen: und ein gleiches von dem inventario über die Brüderliche Verlassenschaft zu statuiren ist: ohne daß ihnen auch contra omissum illud beneficium eine restitutio in integrum zu statten kommen kan; mithin klar am Tage stehet, daß ihnen anders nicht, als unstatthast, in sententia à qua die separatio maternorum, nebst Berechnung der præsentis schon ausgezahlter Schulden, hat können zu gut erkant werden.

### §. LXII.

Appellant lebt also des unterthänigst-rechtlichen Trostes; es werde bey Allerhöchst-Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, per male judicatum, bene appellatum, die voriger Instanz-Urtheil reformiret werden dahin, daß Appellaten die eingeklagte und vor liquid rechtskräftig erkante summ von 21484. fl. 40. fr. samt interesssen und Kosten, integraliter zu bezahlen schuldig, und Appellant aus derselben Elterlicher arrestirten Verlassenschaft so weit solche indistincte reichet, salvo residuo, ohne Abzug des anmasslich Mütterlichen Guts, oder einige Berechnung præsentis schon gezahlter Schulden, zu befriedigen sey.

Hieran geschicht, was allen Rechten und dem Justiz-Ruhm des Allerhöchsten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts gemäs ist.



REPORT OF THE  
COMMISSIONERS OF THE  
LAND OFFICE  
FOR THE YEAR 1880  
IN RESPONSE TO A RESOLUTION  
PASSED BY THE HOUSE OF COMMONS  
ON THE 12TH MARCH 1881  
BY THE SECRETARY OF STATE  
FOR THE HOME DEPARTMENT

PRINTED BY  
HARRISON AND SONS, ST. MARTIN'S LANE, W.C.  
1881









Ka 5792

40

ULB Halle

004 078 799

3



21.





# FACTI SPECIES,

CUM

# HISTORIA PROCESSUS,

CAUSÆ ET CON-  
Æ, AC REMOTIONE  
NUM FRIVOLARUM,

in der vor

serl. Reichs-Camer-Gericht

hts : hängiger

ATIONs . Sache,

sub rubro:

Clemens : Rubeck,

Kaufmanns in Frankfurt,

PELLANTen

eines:

Contra

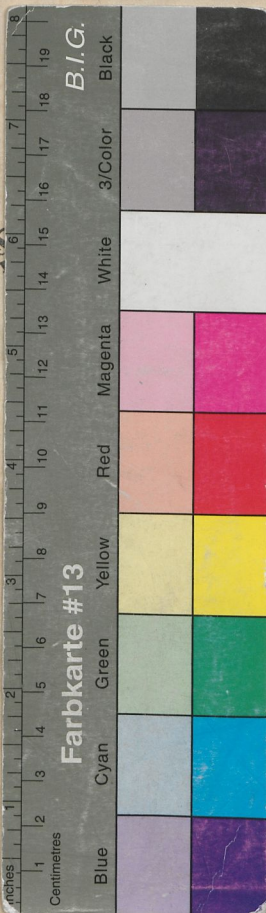
, Zwenbrückischen : Cammer : Directors,

dam : Bettingers seel.

der und Erben zu Zwenbrücken,

PELLATen

ndren Eheils.



I 7 6 4.